

haben; jedenfalls mache ich Sie verantwortlich, wenn uns die Knaben die Kunst absehen und drüben fabrizieren.“

Ich hatte verstanden!

Meine Bestimmungen darüber wurden weitergegeben, ich kontrollierte täglich, ob auch nicht ein Schlitzauge im Arbeitsaal angetroffen wurde. Doch jeder Meister kannte seine Pflichten und niemals traf ich einen meiner Lieblinge anders, als wo er hingehörte, im Reparatursaal arbeitend.

Im Orte selbst war für die Beamten der Fabrik im Ahnenschloss der Prinzipalität ein kleines, aber reizendes Kasino eingerichtet, zur Erholung und Erfrischung nach getaner Arbeit. Mir wurde bei meiner Instruktion mitgeteilt, dass die Herren Japaner Kasinogäste seien, d. h. als solche hatten sie nichts zu zahlen, vielmehr übernahm die Gesellschaft die Kosten der Bewirtung. Genanntén Herrschaften gefiel der Verkehr dort recht gut, so dass sie zum Glase Tee ihr Spielchen Domino oder Schach machten.

An Alkohol, Wein oder Bier, waren die Brüder, trotz aller Verlockungen, nicht heranzukriegen. Eines Samstags gab es eine kleine Festlichkeit, zu der auch die Herren Asiaten herangezogen wurden. Ich hielt Umschau im Kreise meiner trunkfesten jungen Herren und empfahl unsere Gäste ihrer ganz besonderen Obhut beim Pokulieren; diese wurde mir auch zugesagt.

Wie die Nacht verlief, kann ich aus eigener Anschauung nicht sagen, nur wurde mir Sonntag Vormittag unter dem Siegel

der Verschwiegenheit mitgeteilt, um Mitternacht hätten bereits „zwei Uhrmacher unter dem Kneiptisch“ gelegen.

Montag früh erkundigte ich mich selbst nach dem Befinden meiner Schützlinge. Anstatt, wie sonst üblich, mit süßfreundlicher Miene empfangen zu werden, stand ich zwei Griesgramen gegenüber; sie klagten mir ihre schwere Krankheit, die hauptsächlich im Kopfschmerz mit Weh der Haarwurzeln bestände. Ich bedauerte unendlich und riet, doch unseren Kassenarzt zu konsultieren. „Haben wir schon,“ erhielt ich zur Antwort. „Und was sagt der Herr Doktor?“ war meine Frage. „Ist eine spezifisch deutsche Krankheit und heisst:

Kat — zen — jam — mer!

Vergeht nach einiger Zeit von selbst, ohne Medikamente.“

Nach einigen Wochen waren die Herren Kollegen aus Schramberg, ohne von mir Abschied zu nehmen, verschwunden. Wieviel sie an Kenntnissen profitiert haben, weiss ich nicht; sollte es geschehen sein, so fühle ich mich schuldlos daran.

Noch einmal erfuhr ich von ihnen. Es wurde mir ein höchst vorteilhaftes Angebot angetragen zur Einführung der Uhrenfabrikation in Japan. Obgleich es mir damals wirtschaftlich recht schlecht erging, habe ich nicht darauf angebissen. Darum brauche ich mir auch jetzt nicht den Vorwurf zu machen, mich gegen mein Gewerbe und Vaterland versündigt zu haben.

G. Kr.

Rechtsirrtümer über das Gewerberecht.

Von Syndikus G. Stier in Weimar.

[Nachdruck ohne Erlaubnis des Verfassers verboten.]

(Schluss.)

Arbeitszeit.

Im Gesetz ist keineswegs für alle Betriebe eine bestimmte Maximalarbeitszeit der Lehrlinge vorgeschrieben, wie oft geglaubt wird. Nur für Betriebe mit mindestens zehn Arbeitern und Motorbetriebe auch mit weniger Arbeitern, sowie für Bäckereien existieren bestimmte Maximalarbeitszeiten für Lehrlinge. In allen anderen Fällen schützt dagegen das Gesetz den Lehrling nur ganz allgemein, indem die Arbeitszeit nicht über seine Kräfte hinaus ausgedehnt werden darf. Schematische Vorschriften mit gleich langer Arbeitszeit tagaus tagein wären für das Handwerk, besonders in wechselnden Zeiten starken und flauen Geschäftsgangs, höchst unzweckmässig.

Vertragsbruch des Lehrlings.

Das Recht auf polizeiliche Zurückführung eines entlaufenen Lehrlings ist ziemlich bekannt, weniger, dass dies nur binnen 1 Woche nach dem Entlaufen beantragt werden kann. Unbekannt ist meist auch, dass die Forderung der vereinbarten Vertragsstrafe sozusagen automatisch die Lehre aufhebt, so dass der Lehrherr danach nicht mehr die Fortdauer derselben, insbesondere polizeiliche Zurückführung fordern kann. Deshalb muss die Entschädigungsforderung als allerletzte erst dann erhoben werden, wenn die übrigen Rechte aus dem Vertragsbruch nicht mehr erhoben werden sollen oder können. Wenig bekannt ist auch die folgende, schwerste Strafe für Ausreisser, die — und das ist sehr wichtig — selbst bei Lehrlingen, „bei denen nichts zu holen ist“, wirksam ist: Der Lehrherr kann, selbst wenn er auf Zwangszurückführung verzichtet und der Lehrling gar nicht mehr in die Lehrstelle zurückkehrt, doch auf Grund des Vertrags auf formeller Fortdauer des Lehrverhältnisses beharren und das Arbeitsbuch des Durchgebrannten zurückbehalten (das gerade diesen Hauptzweck, Vertragsbruchverhütung, hat). Dann kann der Ausreisser nirgends sonst, einerlei, als was oder wo, beschäftigt werden, sonst macht sich der neue Arbeitgeber schon strafbar wegen des fehlenden Arbeitsbuches¹⁾. Weiter ist er mithaftbar für die Vertragsstrafe, wenn er den Lehrling behält, nachdem ihm von der Fortexistenz

der Lehre Mitteilung gemacht wurde. Besonders beachtenswert!

Erklärt sich aber der Lehrherr — einerlei, ob Vertragsstrafe bezahlt oder nicht — mit der Aufhebung der Lehre einverstanden, so muss er vor allem das Arbeitsbuch ausliefern und begibt sich mit diesem Verzicht jedweden Bestimmungsrechts über die weitere Tätigkeit des Lehrlings. Die weitverbreitete Ansicht, der Lehrling dürfe dann innerhalb 9 Monaten im gleichen Gewerbe nicht arbeiten, ist falsch! Nur für den ganz besonderen Fall, dass der Lehrlingsvater das Lehrverhältnis schriftlich, mit 4wöchiger Frist, kündigt, unter der Begründung, der Junge wolle in einen anderen Beruf übergehen, muss dieser vom Lehrherrn (unbeschadet der etwaigen Vertragsstrafe) zwar nach 4 Wochen entlassen werden, darf aber ohne dessen Zustimmung binnen 9 Monaten nicht in das betreffende Gewerbe zurückkehren.

Auch die Meinung, nur nach ausgehaltener Vertragslehrzeit, nicht aber auch bei vorzeitiger Auflösung einer Lehre, müsse ein Lehrzeugnis ausgestellt werden, stimmt nicht. Sowie der Meister in die Aufhebung der Lehre willigt, muss er auch ein Lehrzeugnis ausstellen. Wie es ausfällt, ist ja eine andere Frage.

Wer ist für Lehrlingsstreitigkeiten zuständig?

Sehr oft verlangt man von der Handwerkskammer, dem „Mädchen für alles“, auch die Entscheidung einer Lehrlingsstreitigkeit. Da eine solche in der Regel aber auch nur in mündlichem, ordnungsmässigem Gerichtsverfahren, unter Anhörung beider Parteien, sowie etwaiger Zeugen, entschieden werden kann, die Kammer aber einen grösseren Bezirk umfasst, so wäre dies besonders für die weiterab Wohnenden unnötig zeitraubend und kostspielig, also ganz unpraktisch. Die Entscheidung hat deshalb durch geeignete lokale Stellen, für Innungsmitglieder bei der Innung, für Nichtinnungsmitglieder beim Gewerbegericht, oder, wo dieses fehlt, beim Amtsgericht zu erfolgen. Weiter beachten oft die Innungen nicht, dass sie dann nur über das, was für Meister oder Lehrling rechtswirksam ist, entscheiden dürfen, während sie nicht das Recht haben, den Vater des Lehrlings in die Vertragsstrafe zu verurteilen, denn dies ist eine Sache zwischen dem Lehrherrn und einem Dritten, dem Vater des Lehrlings, und gehört nicht vor das Innungsgericht. Genau so ist es bei Nichtinnungsmitgliedern mit dem Gewerbegericht. Das

1) Der das Arbeitsbuch ausstellenden Heimatbehörde des Lehrlings muss auch hiervon Mitteilung gemacht werden, damit der Lehrling nicht wegen angeblichen Verlusts des Arbeitsbuchs sich ein neues ausstellen lässt.